

Richard Dietrich:

Deutsche Reich, dessen Gesetzgebung auf diesen Gebieten eine Änderung der Landesgesetzgebung und z. T. auch der Behördenorganisation und Kompetenzverteilung notwendig machte. Diese Reformperiode, die die Jahre 1868 bis 1873 erfüllt, erfaßte annähernd den ganzen Bereich des staatlichen Lebens. 1868 erschien die Synodalordnung, die zusammen mit dem Konsistorialgesetz von 1873 das kirchliche Leben des Landes auf eine neue Basis stellte, indem es der Kirche weitgehende Selbstverwaltung und Lösung der Bindungen an den staatlichen Verwaltungsapparat brachte. Andererseits wurde das Schulwesen neu geregelt und aus seiner engen Verflechtung mit der Kirche gelöst durch das vielumstrittene Volksschulgesetz von 1873, dem im Jahre 1876 noch ein Gesetz über die Verhältnisse der anderen Schularten folgte¹.

Die Verwaltung des Staates war damals nach dem sogenannten bürokratischen Prinzip aufgebaut; d. h., die Entscheidungen der Behörde wurden nicht kollegialisch, sondern vom Behördenvorstand als einzelner Person verantwortlich gefällt. In der untersten Instanz waren Gericht und Verwaltung noch in der Person des Amtsrichters vereinigt. Über den Gerichtsämtern standen als aufsichtsführendes Organ die Amtshauptleute. Die Mittelinstanz bildeten dann, getrennt in Verwaltung und Justiz, die vier Kreisdirektionen mit je einem Kreisdirektor an der Spitze und die Appellationsgerichte². Oberste Instanz der Verwaltung bildete das Ministerium des Inneren. Eine Teilnahme der Bevölkerung an der staatlichen Verwaltung gab es nicht. Anders im gemeindlichen Sektor. Die AStO. von 1832 und die LGO. von 1838 sahen eine Beteiligung der Bevölkerung an der Gemeindeverwaltung, letztere allerdings nur in sehr engen Grenzen, vor. Die AStO. hatte dazu ein dualistisches System aufgebaut: Bürgermeister und Stadtrat als verwaltende bzw. ausführende Organe und Stadtverordnete als beratendes Organ. Die städtische Selbstverwaltung umfaßte ein weiteres Gebiet, vor allem Wohlfahrtsangelegenheiten, Schulsachen, eine gewisse Polizeihöhe und die volle Verwaltungsgerichtsbarkeit der unteren Instanz. Einen Nachteil hatte diese Ordnung insofern, als sie auch kleine wenig

¹ Diese ganzen, mit der Reform der Staats- und Gemeindeverwaltung aufs engste zusammenhängenden Fragen müssen hier jedoch außer Betracht bleiben, da der Zwang zur Sparsamkeit eine wesentliche Einschränkung des Umfanges dieser Abhandlung nötig macht. Diese Komplexe werden hoffentlich nach Beendigung des Krieges in einem weiteren Rahmen behandelt werden können.

² Die Gerichtsorganisation blieb vorläufig unberührt und wurde erst durch die deutsche Gerichtsverfassung von 1879 geändert (Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgericht).